

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 114

Es besteht Veranlassung, für den

Verlag und Vertrieb von Fachschriften (Fachbüchern)

nochmals ausdrücklich auf die Voraussetzungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S 797) hinzuweisen.

§ 1

Fachbücher und Fachschriften sind Kulturgut im Sinne des § 5 Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz.

§ 2

Demnach muß nach § 4 der gen. DfWD. auch Mitglied der Reichsschrifttumskammer oder von der Mitgliedschaft auf Grund des § 9 derselben DfWD. befreit sein, wer bei der Herstellung und Verbreitung derartigen Schrifttums mitwirkt.

§ 3

Gemäß § 28 Ziffer 1 der gl. DfWD. können Ordnungsstrafen gegen jeden festgesetzt werden, der entgegen diesen Vorschriften Fachbücher bzw. Fachschriften herstellt und verbreitet, ohne Mitglied der Reichsschrifttumskammer zu sein.

§ 4

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Druckschrift als Fachschrift oder beispielsweise als Werbeschrift anzusehen ist, sind entsprechende Rückfragen vor der Herstellung an die „Beratungsstelle für Fachverleger in der Reichsschrifttumskammer“, Berlin W 9, Mohrenstr. (Thüringenhäuser), zu richten.

Berlin, den 6. Mai 1936

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
F. B.: Dr. Wis mann

Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

Die Vorsitzenden der Gauehrenräte

Nachstehend veröffentliche ich die von mir bis jetzt ernannten Vorsitzenden der Gauehrenräte.

Die Namen und Anschriften der noch ausstehenden Gauehrenratsvorsitzenden werde ich nach erfolgter Ernennung laufend bekanntgeben.

Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer sowie die Ersatzleute werden durch meinen Stellvertreter gemäß § 7 der Ehrenordnung für den deutschen Buchhandel ernannt und gleichfalls an dieser Stelle laufend bekanntgegeben.

Die erste Veröffentlichung von ernannten Gauehrenratsvorsitzenden gibt mir Veranlassung, die Mitglieder nochmals auf folgendes hinzuweisen:

Die Reichsschrifttumskammer und der Bund erwarten, daß die Ehrenordnung des deutschen Buchhandels ein scharfes, aber möglichst selten beanspruchtes Mittel sein soll, um die Ehre des Berufsstandes rein zu erhalten. Die Einsetzung des Reichsehrenrates und der Gauehrenräte darf keinesfalls zu wilder Angeberei führen. Jeder Berufsgenosse, der ein Ehrenratsverfahren gegen einen anderen anhängig macht, muß sich der Verantwortung bewußt sein, die eine solche Anzeige mit sich bringt. Bei leichtfertigen und unbegründeten Anzeigen muß der Anzeigerstatter damit rechnen, daß gegen ihn selbst ein Verfahren anhängig gemacht wird.

Es sind zu Gauehrenratsvorsitzenden berufen worden:

Gau Baden:	Pg. Werner Schulzenstein, Karlsruhe	Gau Kurmark:	Pg. Hans Langewiesche, Eberswalde
Gau Bayerische Ostmark:	Pg. Fritz Seuffer, Bayreuth	Gau Main-Franken:	Pg. Michael Becker, Würzburg
Gau Groß-Berlin:	Pg. Alfred Hoffmann, Berlin	Gau Mecklenburg-Lübeck:	Pg. H. Scheuermann, Schwerin
Gau Franken:	Pg. Karl Holz, Nürnberg	Gau München-Oberbayern:	Pg. Carl Schöpping jun., München
Gau Halle-Merseburg:	Pg. Wilhelm Rose, Halle	Gau Sachsen I:	Pg. Helmut Voigt, Dresden
Gau Hamburg:	Pg. H. L. Sippel, Hamburg	Gau Sachsen II:	Pg. Eiert Seemann, Leipzig
Gau Hannover-Ost:	Pg. Bruno Woltersdorf, Verden	Gau Schwaben:	Pg. Hanns Graf, Augsburg
Gau Hannover-Süd / Braunschweig:	Pg. Walter Hallensleben, Braunschweig	Gau Württemberg-Hohenzollern:	Pg. Wilhelm Gengenbach, Stuttgart

Leipzig, den 18. Mai 1936

Baur, Vorsteher